

Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2024, S. 149, in Kraft ab 01.03.2024)

Aufgrund der §§ 22 bis 24a und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824, 2023 I Nr. 19) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 12.02.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Hildesheim werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Entgelte

- (1) Für die Nutzung einer Kindertagesstätte wird ein Beitrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes erhoben, das gemäß einer vom Rat der Stadt Hildesheim aufgestellten Entgelttabelle festgesetzt wird. Entgeltpflichtig sind die Personensorge-berechtigten des zu betreuenden Kindes.
- (2) Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sollen sich die Teilnahmebeiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

§ 2a Beitragsfreiheit

- (1) Einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung haben gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 NKiTaG Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst eine Betreuungszeit einschließlich Früh- und Spätdiensten von insgesamt bis zu acht Stunden täglich. Für eine Betreuung von über acht Stunden täglich hinaus ist ein Entgelt je angefangener halben Stunde gemäß der in der Entgelttabelle festgesetzten Höhe zu entrichten. Die Kosten für die Verpflegung bleiben von der Beitragsfreiheit unberührt und sind weiterhin zu zahlen. Sie richten sich nach der Betreuungsform.
- (2) Freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 22 Absatz 2 Satz 6 NKiTaG in Verbindung mit §§ 24 bis 28 NKiTaG die Möglichkeit, Beiträge nach § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 NKiTaG zu erheben.
- (3) Der Anspruch aus § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 ist gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält, geltend zu machen. Der Anspruch ist zurzeit gegenüber der Stadt Hildesheim geltend zu machen.

§ 3 **Ermittlung der Entgelthöhe**

- (1) Die Höhe des Elternentgeltes ist im Einzelfall zu ermitteln. Hierzu ist die Berechnung des
 - a. Einkommens nach § 4 und
 - b. der Einkommensgrenze (§ 5)erforderlich.
- (2) Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag des Einkommens ist Grundlage für die Einstufung in die Entgelttabelle (Entgeltstufe). Die Höhe des Elternentgeltes bestimmt sich nach der Entgeltstufe und nach dem gewählten Betreuungsumfang.
- (3) Eine Ermittlung der Höhe des Betreuungsentgeltes entfällt, wenn und solange sich die Personensorgeberechtigten freiwillig durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des Höchstbetrages (maßgeblich hierfür ist die jeweils gültige Entgelttabelle für die gewählte Betreuungsform) verpflichten. Die Erklärung zur Zahlung des Höchstbeitrages ist jederzeit für die Zukunft widerruflich und wird dann zum 1. des Folgemonats wirksam.
- (4) Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern untergebracht sind, ist der Höchstbeitrag für die jeweilige Betreuungsform zu zahlen. Eine Kostenübernahme dafür erfolgt durch den Landkreis Hildesheim.
- (5) Für Kinder mit Behinderungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe in der Betreuungsform Kindergarten integrativ betreut werden, ist weder ein Betreuungsentgelt noch ein Verpflegungsentgelt zu zahlen. Für diese Kinder wird seitens des Kostenträgers der Eingliederungshilfe ein Kostenbeitrag gem. § 142 Abs. 1 SGB IX erhoben.
- (6) Für Kinder mit Behinderungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe in der Betreuungsform Krippe integrativ betreut werden, ist grundsätzlich ein Betreuungsentgelt entsprechend der Absätze 1 und 2 sowie ein Verpflegungsentgelt zu entrichten. Die Übernahme sowohl des Betreuungsentgeltes als auch des Verpflegungsentgeltes erfolgt hier durch den Kostenträger der Eingliederungshilfe. Ein weiterer Kostenbeitrag wird nicht erhoben.

§ 4 **Berechnung des Einkommens**

- (1) Zum Einkommen im Sinne der Entgeltordnung gehören alle Einnahmen der Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes, sowie weiterer Kinder, soweit sie in der Einkommensbemessungsgrenze berücksichtigt werden, in Geld oder Geldeswert. Gemäß § 90 Absatz 4 wird das Betreuungsentgelt auf Antrag erlassen, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (2) Nicht angerechnet wird
 - a. das Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro monatlich gemäß Bundeselterngeldgesetz (BEEG),
 - b. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und
 - c. die Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG.
- (3) Von den Bruttoeinnahmen sind abzusetzen:
 - a. auf das Einkommen entrichtete Steuern und ggf. betriebsnotwendige Ausgaben
 - b. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
 - c. ggf. Beiträge zur privaten Sozialversicherung (Beamte/Selbständige)

- d. Beiträge zur privaten Altersvorsorge, bei nicht selbständiger Arbeit bis maximal 4% des Nettoeinkommens oder Riesterreute, bei selbständiger Arbeit bis maximal 24% des bereinigten Einkommens
 - e. die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für Personen außerhalb des Haushaltes, die gegenüber dem Entgeltspflichtigen unterhaltsberechtigt sind
 - f. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Hierfür werden für jeden Bezieher von Einkünften Werbungskosten vom durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen der Sorgeberechtigten pauschal abgesetzt, bei nicht selbständiger Arbeit i.H.v. 7%, bei selbständiger Arbeit i.H.v. 3%. Die pauschale Absetzung berücksichtigt dabei u.a. Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeiträge und Versicherungsbeiträge.
- (4) Kredite werden nicht berücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen.
 - (5) Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Verordnung zu § 82 SGB XII in der derzeit gültigen Fassung, die mit Ausnahme ihres § 4 Abs. 5 ergänzend zur Regelung von Einzelheiten Vertragsbestandteil ist.
 - (6) Grundsätzlich wird das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Einnahmen und Ausgaben müssen sich auf den gleichen Zeitraum beziehen.
 - (7) Im Berechnungsverfahren wird von Monatsbeträgen ausgegangen.

§ 5

Berechnung der Einkommensgrenze zur Feststellung der zumutbaren Belastung

- (1) Die monatliche Einkommensgrenze nach § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 NKiTaG setzt sich zusammen aus:
 - a. einem Grundbetrag von 83 v.H. für einen Elternteil in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1
 - b. Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 70 v.H. des Eckregelsatzes
 - für den zweiten Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, oder dem im Haushalt lebenden Lebenspartner
 - für jede im Haushalt lebende Person, die von den Entgeltspflichtigen überwiegend unterhalten werden muss
 - c. der höchsten Unterkunfts pauschale für die unter a) und b) genannten Personen entsprechend § 12 des Wohngeldgesetzes (WoGG), wobei in jedem Fall als Merkmal die Gemeindestufe III anzunehmen ist.
- (2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die Bestimmungen des SGB XII und des Wohngeldgesetzes maßgebend, die im Berechnungszeitraum gültig sind/waren. Die zu ermittelnde Höhe der Einkommensgrenze ist Bestandteil der Betreuungsentgeltregelung. Der aktuelle Wert ist der beigefügten Entgelttabelle zu entnehmen.

§ 6

Einkommensstufen und Geschwisterermäßigung

- (1) Das Einkommen, das die Einkommensgrenze übersteigt, bestimmt die Stufe in der Entgelttabelle.
- (2) Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig beitragspflichtige Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen und für sie jeweils eine Beitragspflicht besteht, dann ermäßigt sich der Beitrag für das zweite betreute Kind um 25 von Hundert, für das dritte betreute und jedes weitere Kind um 100 von Hundert. Das nach § 2a Absatz 1 Satz 3 dieser Entgeltordnung zu entrichtenden Entgelt für eine Betreuung von mehr als acht Stunden täglich löst keine Beitragspflicht i.S.d. § 6 Absatz 2 Satz 1 aus. Die Reihenfolge der betreuten Kinder einer Familie richtet sich nach deren Alter.

- (3) Wird für ein Kind einer Familie ein neuer Betreuungsvertrag unter Anwendung dieser Entgeltordnung mit Ausnahme von Änderungsverträgen geschlossen, so gilt die Regelung des vorstehenden Absatzes für dieses Kind auch dann, wenn für weitere Kinder der Familie vor dem 01.03.2024 ein Betreuungsvertrag geschlossen worden ist.

§ 7

Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten

- (1) Die Entgeltpflichtigen, die einen geringeren als den höchsten Entgeltbetrag der jeweiligen Betreuungsform zahlen wollen, geben auf einem vorgesehenen Erklärungsvordruck (Selbsteinschätzung) innerhalb von 4 Wochen Auskünfte über das Einkommen und über die für die Einkommensgrenze bedeutsamen Verhältnisse. Die der Selbsteinschätzung zugrundeliegenden Unterlagen sind dem ausgefüllten Erklärungsvordruck in Kopie beizufügen.
- (2) Auskünfte und Belege können auch während der Laufzeit eines Betreuungsvertrages wiederholt verlangt werden, um die fortlaufende Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.
- (3) Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere Verdienstbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Bescheide, Kontoauszüge und ähnliche Belege, die geeignet sind, Einnahmen und Ausgaben nachweisen zu können
- (4) Unvollständige oder unwahre Angaben können strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch (StGB), Betrug).

§ 8

Berechnung

- (1) Die Berechnung des Betreuungsentgeltes erfolgt auf der Grundlage der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse auf der Basis einer Selbsteinschätzung. Gemäß der §§ 3, 4 und 6 – 8 der Verordnung zum § 82 SGB XII ermitteln die Entgeltpflichtigen ihre Nettoeinkünfte durch Berücksichtigung aller gesetzlichen Abzüge bzw. gewährten Abzugsmöglichkeiten auf ihre Bruttoeinkünfte (Hinweise zur Selbsteinschätzung). Die Einstufung erfolgt dann unter Berücksichtigung der familiär bedingten Einkommensgrenze. Sie gilt bis zur Überprüfung und längstens für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Bis zum Ergebnis der Überprüfung durch den Bereich Tagesbetreuung wird der selbsteingeschätzte Betrag als Entgelt geschuldet. Nach Überprüfung wird die festgestellte Beitragsstufe nachträglich Vertragsbestandteil.
- (2) Tritt eine Veränderung der Einkommensverhältnisse ein, ist diese innerhalb von 3 Monaten schriftlich durch das Einreichen einer neuen Selbsteinschätzung anzuzeigen und durch die entsprechenden Belege nachzuweisen.
- (3) Eine Neuberechnung des Entgeltes aufgrund der Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt insbesondere bei
 - a. Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel
 - b. Wegfall einer selbständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel
 - c. Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen
 - d. positiver Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse um 100 € netto
 - e. negativer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse um 50 € netto
 - f. Veränderung der Anzahl der Personen der häuslichen Gemeinschaft.
- (4) Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Monat der Veränderung. Wird die Veränderung erst nach Ablauf von 3 Monaten mitgeteilt, erfolgt eine Neufestsetzung von höheren Entgelten ab dem Monat der Veränderung, von verringerten Entgelten erst ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Veränderung.

§ 9 Vorläufigkeit, Überprüfung, Rückwirkung

- (1) Bis zur Abgabe der Selbsteinschätzung der Einkommensverhältnisse ist, wie im Betreuungsvertrag vereinbart, das Entgelt der höchsten Stufe zu zahlen. Die eingereichte Selbsteinschätzung bildet bis zur Überprüfung der Angaben durch den Bereich Tagesbetreuung der Stadt Hildesheim eine vorläufige Berechnungsgrundlage. Nach Überprüfung wird die festgestellte Beitragsstufe nachträglich Vertragsbestandteil.
- (2) Zu niedrig veranschlagte Entgelte werden im Nachhinein eingefordert, eine Überzahlung wird rückwirkend erstattet. Das Ergebnis der Überprüfung der Selbsteinschätzung wird den Sorgeberechtigten mitgeteilt.
- (3) Kommen die Entgeltpflichtigen ihren Auskunft- und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder nicht in genügendem Maße nach, so wird das Entgelt nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 10 Entgelte

- (1) Bei der Berechnung der Betreuungs- und Verpflegungsentgelte wurde eine jährliche Schließzeit berücksichtigt. Daher sind sie für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Die Berechnung der Entgelte erfolgt für den Hort nach der täglichen Betreuung im Jahresdurchschnitt, für Kindergarten und Krippe nach der täglichen Betreuung im Wochendurchschnitt. Die Höhe des Betreuungs- und des Verpflegungsentgeltes ist der Entgelttabelle zu entnehmen.
- (2) Für Kinder, die in einer Krippengruppe oder in einer altersgemischten Gruppe betreut werden und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bis zu einem Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres das Krippenentgelt zu entrichten. Für Kinder, die in einer Kindergartengruppe betreut werden und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bis zu dem Monat vor der Vollendung des dritten Lebensjahres das Kindergartenentgelt zu entrichten.
- (3) Das monatliche Verpflegungsentgelt ist von den Sorgeberechtigten - mit Ausnahme der in § 3 Absätze 5 und 6 dieser Entgeltordnung genannten Fälle - in jedem Fall selbst zu zahlen.
- (4) Ein Antrag auf Ermäßigung des Verpflegungsentgeltes ist nur möglich bei einer – durch ärztliches Attest nachgewiesenen – Abwesenheit aus Krankheitsgründen von mindestens einem Monat. Auf Antrag kann das Verpflegungsentgelt nur für volle Monate erstattet werden.
- (5) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Aufnahme des Kindes ist jederzeit möglich. Unabhängig davon, an welchem Tag eines Monats das Kind tatsächlich aufgenommen wird, ist das Entgelt für den vollen Monat zu zahlen.

§ 11 Fälligkeit

Betreuungs- und Verpflegungsentgelte sind im Voraus bis zum 5. Werktag eines Monats zu zahlen. Sie sind monatlich, unabhängig von den Ferienzeiten der Kindertagesstätte oder von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen, zu entrichten.

§ 12 Änderung der Entgelttabelle

- (1) Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Kindertagesbetreuung und der Angemessenheit der Betreuungsentgelte unterliegt die Entgelttabelle einem Änderungsvorbehalt.
- (2) Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, durch Ratsbeschluss die Höhe der Entgelte mit einer Frist von einem Monat zu kündigen und neu festzusetzen.

§ 13 Änderung der Geschwisterermäßigung

- (1) Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Kindertagesbetreuung und der Angemessenheit der Betreuungsentgelte unterliegt auch die Geschwisterermäßigung des § 6 Absatz 2 für den Fall gesetzlicher Änderungen bezüglich einer teilweisen oder vollständigen Beitragsfreiheit für Kindertagesstätten, wie derzeit in § 22 Absatz 2 NKiTaG geregelt, einem Änderungsvorbehalt.
- (2) Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, durch Ratsbeschluss die Geschwisterermäßigung mit einer Frist von einem Monat anzupassen und die Entgelte neu festzusetzen.

§ 14 Außerordentliches Kündigungsrecht bei Neufestsetzung der Entgelte

- (1) Die Stadt Hildesheim teilt bei Änderung der Entgelttabelle oder der Geschwisterermäßigung nach § 12 bzw. § 13 den entgeltpflichtigen Personensorgeberechtigten umgehend das neu festzusetzende Entgelt mit.
- (2) Wird sich durch die Änderung das Entgelt erhöhen, steht den Personensorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 15 Änderung der Bemessungskriterien

Gesetzliche Änderungen zur etwaigen Neuregelung des Rechtes zur Personensorge oder zur Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nichtehelicher oder ehelicher Gemeinschaften oder entsprechende Änderungen in der Rechtsprechung berechtigen die Stadt Hildesheim, das Entgelt neu festzusetzen.

§ 16 Zweckgebundene Leistungen

Zweckgebundene Leistungen (z.B. Kinderbetreuungskosten) sind in vollem Umfang als Betreuungsentgelt zu leisten.

§ 17 Schlussvorschriften

Die vorstehende Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt. Die Entgeltordnung tritt zum 01.03.2024 in Kraft und ersetzt mit ihrem Inkrafttreten am 01.03.2024 vollständig die mit den Beschlüssen des Rates vom 27.08.2018, 12.11.2018 und 27.11.2023 beschlossenen

Fassungen der Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten sowie alle anderslautenden mündlichen und schriftlichen Regelungen.

Hildesheim, 12.02.2024

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister